



## Staatsangehörigkeit bei Geburt im Ausland nach dem 31.12.1999

### Ihr Kind erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit nicht automatisch durch Geburt

wenn - **Sie** (beide deutschen Elternteile oder bei gemischtnationalen Eltern der deutsche Elternteil) nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurden,

- Ihr Kind im Ausland geboren wird,
- Sie (beide deutschen Elternteile oder bei gemischtnationalen Eltern der deutsche Elternteil) zum Zeitpunkt der Geburt Ihres Kindes Ihren **gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland** haben<sup>1</sup> UND
- Ihr Kind automatisch durch Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt.

Ausnahme: Die Eltern/Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund des Art. 116.Abs 2 Satz 1 GG oder § 15 StAG im Rahmen der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung erworben.

### Damit Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt

müssen Sie **innerhalb eines Jahres** nach der Geburt des Kindes einen **Antrag auf Beurkundung der Geburt** im Geburtenregister beim zuständigen deutschen Standesamt stellen. Diese Frist ist auch gewahrt, wenn der Antrag innerhalb dieser Jahresfrist bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung eingeht. Informationen zur Nachbeurkundung einer Auslandsgeburt in Deutschland finden Sie auf der Homepage der Botschaft [www.bern.diplo.de](http://www.bern.diplo.de).

Bitte prüfen Sie auch, ob ggf. eine [Namenserklärung](#) für Ihr Kind erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass ein deutsches Ausweisdokument für Ihr Kind erst ausgestellt werden kann, wenn ein *vollständiger* Antrag auf Beurkundung der Geburt vorliegt.

---

<sup>1</sup> Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist ein daneben noch bestehender bloßer melderechtlicher Wohnsitz in Deutschland unbeachtlich.